

## Gründungszuschuss (DeM-VO)

Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Gründungszuschuss“ werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß DeM - VO gewährt/abgewickelt.

Im Rahmen dieser Förderaktion werden Investitionen in Anlagegüter mit einem Projektvolumen von mindestens € 1.000,- durch einen Zuschuss unterstützt.

Unterstützt wird die Neugründung und die Übernahme von Unternehmen, sofern die Jungunternehmereigenschaft vorliegend ist.

### Zielgruppe:

Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die

- der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Tourismus und Freizeitwirtschaft angehören\* und
- als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff. gelten (KMU-Definition; siehe Anhang I)

Antragsberechtigt sind Unternehmen, welche den Jungunternehmerstatus erfüllen, bis zu drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Vollversicherungspflicht in der SVS.

Im Zuge des Gründungszuschusses werden juristische Personen nur in der Rechtsform einer GmbH sowie FlexKapG gefördert.

Als „Jungunternehmer“ gelten natürliche Personen, die

- ein Unternehmen gründen,
- während der letzten fünf Jahre vor der Neugründung nicht wirtschaftlich selbstständig gewesen sind und
- eine etwaige bisherige unselbstständige Tätigkeit aufgeben.

Bei Personengesellschaften müssen alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter den Jungunternehmerstatus erfüllen.

Bei juristischen Personen muss wenigstens ein Jungunternehmer an der Förderungswerberin mit mehr als 25 % beteiligt sein und die alleinige unternehmensrechtliche Geschäftsführung ausüben.

\* sowie Mitglieder der Wirtschaftskammer Niederösterreich sind

Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls

- große Unternehmen
- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs 1.

### Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10 % (maximal € 2.000,-) der förderbaren Kosten.

Das geförderte Vorhaben ist innerhalb eines Jahres ab Antragstellung durchzuführen und abzurechnen.

### Förderbare Kosten

Förderbar sind Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte:

- aktivierbares, bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen
- Investitionen, welche längerfristig im Betrieb bleiben
- gebrauchte Güter einschließlich Ablösen für übernommenes, materielles Anlagevermögen
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- Werbeaufwand in Höhe von max. 1.000,- Euro

### Nicht-förderbare Kosten

- Grundstücke
- Waren und Rohstoffe (Betriebsmittel)
- Leasing
- Rechnungen, die nicht auf die FörderungserberInnen lauten
- Zahlungen, die nicht von FörderungserberInnen geleistet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Barzahlungen über € 5.000,- (exkl. USt.)
- laufender Betriebsaufwand
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die FörderungserberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- Gebühren und Abgaben (z.B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)

- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten
- Patentkosten
- Fortbewegungsmittel

#### **Antragstellung/Abrechnung:**

Der schriftliche Förderantrag ist bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich zu stellen, bevor etwaige Bestellungen oder Auftragserteilungen durchgeführt wurden.

Die Antragstellung kann bereits vor der Betriebsgründung erfolgen, längstens allerdings bis 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Vollversicherungspflicht in der SVS. Es kann nur ein Antrag pro Förderwerberin/Förderwerber gestellt werden.

Mit der Förderauszahlung kommt der Fördervertrag rechtswirksam zustande. Voraussetzungen dafür sind ein positives Prüfergebnis sowie verfügbare, budgetäre Mittel.

Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens drei Jahre nach Abschluss des Gesamtprojektes erhalten bleiben. Falls in diesem Zeitraum das Gewerbe gelöscht oder eine Standortverlegung außerhalb Niederösterreichs vorgenommen wird, erfolgt eine aliquote Rückforderung des Zuschusses.